

Die Erhebung der Anbauflächen. Ein Schulleiter, der im Vorjahre mit der Erhebung der Anbauflächen betraut war, schreibt uns: Auch heuer soll, wie bereits verlautbart worden ist, die Anbaufläche der Landwirte amtlich erhoben werden. Diese behördliche Maßnahme erscheint um so befreundlicher, als es zur Genüge bekannt ist, daß man mit der vorjährigen Aufnahme der Anbauflächen recht trübe Erfahrungen gemacht hat. Die Entlohnung der Aufnahmskommissäre war mit Rücksicht auf die geleistete mühevollen Arbeit eine beschämend geringe, erhielten sie doch nur ein Tageshonorar von 10 K. Heute ist die Lønnerung gegen 1917 ganz gewaltig emporgeschwollen; dementsprechend muß auch die Honorierung der Aufnahmskommissäre eine entsprechende sein und es wird sich daher nicht leicht eine verlässliche Straft für die Anbauflächenaufnahme unter einem Tageshonorar von 30 K. finden. Ein schwerer Mißgriff war es auch, daß man fremde Aufnahmskommissäre für so manche Gemeinde delegierte. Es ist eine unbedingte Notwendigkeit, daß zu dieser Arbeit nur geeignete, ortsanwässige Gemeindeglieder (Lehrer, Oberlehrer, Sekretäre etc.), welche die Verhältnisse und Grundbesitzer kennen, bestellt werden. Ein weiterer Uebelstand bestand darin, daß die vorjährigen Aufnahms-

arbeiten in sehr vielen Fällen den Aufnahmskommissären viel zu spät überantwortet wurden, manchmal sogar erst nach bereits erfolgter Ernte der Getreidefrüchte und wenn die betreffenden Acker schon umgeädert waren. Im Interesse der rechtzeitigen Fertigstellung des Wirtschaftsplanes des Volksnährungsamtes muß die Erhebung der Anbauflächen rechtzeitig den „Gemeinde-Erhebungskommissären“ übergeben und ihnen zur Fertigstellung eine angemessene, nicht zu kurze Frist eingeräumt werden. Lehrer sind während dieser Arbeit selbstverständlich vom Schuldienst zu dispensieren. Die von seiten der Steuerämter ausgehobenen Grundbesitzbögen sollten einer gründlichen Korrektur unterzogen werden, da sie vielfach unrichtig waren und dem Erhebungskommissär die Arbeit erschwerten. Die Feststellung der Kulturen in Haupt-, Zwischen- und Nachfrucht ist verwirrend und zwecklos; für das Ernährungsamt kann doch nur die Hauptfrucht von Belang sein. Eine weitere unbedingte Notwendigkeit ist die Hinausgabe an die Gemeindeglieder der im Vorjahre verfaßten „Individualbögen“, da diese ein nicht zu unterschätzender Beistand sind.